

EY DEUTSCHLAND STIFTUNG E.V.

STUDIERENDENSTIPENDIUM FÖRDERRICHTLINIE

PRÄAMBEL

Die **EY Stiftung** setzt sich dafür ein, dass Wissen wirkt und Chancen wachsen. Wir fördern Bildung, Forschung und gesellschaftlichen Fortschritt und unterstützen Menschen dabei, ihr Potenzial zu entfalten. Mit gezielten Partnerschaften, Förderprogrammen und Auszeichnungen verbinden wir fachliche Exzellenz mit gesellschaftlicher Verantwortung und gestalten so eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft.

Talent, Ehrgeiz und der Wunsch zu lernen sollten über Bildungswege entscheiden – nicht die finanzielle Situation der Familie. Mit dem Studierendenstipendium der **EY Stiftung** sollen Menschen unterstützt werden, die viel leisten und Verantwortung tragen, deren Studium aber durch finanzielle Hürden erschwert wird. Wir möchten Potenziale stärken, wo Unterstützung einen echten Unterschied macht.

§ 1 Förderzweck und förderfähiger Personenkreis

Die **EY Stiftung** verfolgt gemäß ihrer Satzung die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks schreibt die **EY Stiftung** ab dem Wintersemester 2026 für Studierende an Hochschulen bis zu fünf Stipendien aus.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Mit einer monatlichen Förderung von bis zu **1.500 EUR** trägt die Stiftung dazu bei, Studien- und Lebenshaltungskosten zu decken. So sollen Freiräume geschaffen werden für das, worauf es im Studium ankommt: Lernen, Entwicklung und das Verfolgen eigener Ziele – ohne dauernden finanziellen Druck. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Mentoringprogramms von Erfahrungen langjähriger EY-Führungskräfte zu profitieren und ggf. ein Praktikum bei EY zu absolvieren.

Die Förderung beginnt jeweils zum Start des Winter- oder des Sommersemesters. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich Studierende, auf die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- geringe finanzielle Ressourcen
- kein familiäres Sicherheitsnetz

- Erstakademiker:innen
- familiäre Pflege-/Betreuungsverantwortung (Kinder, Eltern oder nächste Angehörige)
- ein Bruch im Lebenslauf oder ein ungerader Bildungsweg

Antragsberechtigt sind Studierende, die

- an Hochschulen in oder im Umkreis von **Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, München oder Stuttgart** studieren
- in einem **wirtschafts-, natur- oder rechtswissenschaftlichen** Studiengang eingeschrieben sind
- einem **Präsenzstudium** nachgehen (**Bachelor oder Master**)
- eine Studienzusage haben oder bereits immatrikuliert sind
- keine oder nur eine sehr geringe anderweitige Förderung erhalten

Die Förderung wird grundsätzlich für die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs gewährt. Mit dem Erreichen des Abschlusses endet grundsätzlich auch das Stipendium der **EY Stiftung**.

§ 4 Bewerbungsverfahren

Die **EY Stiftung** schreibt die Stipendien regelmäßig öffentlich aus.

Für eine Bewerbung um ein Stipendium sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Motivationsschreiben, das die sozioökonomische Situation, den Bildungsweg und das beabsichtigte Studium darlegt sowie erklärt, warum das Studium anderweitig nicht oder nur schwer finanziert werden kann (Nachweise werden bei Bedarf angefordert)
2. Angaben zu weiteren Förderungen inkl. Höhe (BAföG, Stipendien etc.)
3. Lebenslauf
4. Zeugnis, das die Hochschulzugangsberechtigung nachweist (z. B. Abitur)
5. Studienzusage bzw. Immatrikulationsbescheinigung

Die Bewerbung erfolgt über ein Bewerbungsportal, das zur Verfügung gestellt wird. Alle erforderlichen Unterlagen sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist hochzuladen.

§ 5 Auswahlverfahren

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der Vorstand der EY Stiftung.

Die Stiftung prüft die Bewerbungen anhand der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und kann die Bewerber und Bewerberinnen zur Einreichung weiterer Unterlagen auffordern.

Die Entscheidung der **EY Stiftung** ist endgültig; es besteht kein Anspruch auf Begründung der Entscheidung.

Bewerber und Bewerberinnen, die in die engere Auswahl kommen, werden zu mindestens einem virtuellen Gespräch eingeladen.

Alle Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich über eine Zu- oder Absage informiert.

§ 6 Bewilligung und Auszahlung

Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin erhält eine Förderbewilligung. Das Stipendium wird monatlich ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des in der Bewilligung festgelegten Förderzeitraums, sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen.

§ 7 Beendigung und Widerruf

Die **EY Stiftung** kann die Förderung beenden oder widerrufen, insbesondere bei Vorliegen folgender Ausschlusskriterien:

- Das Studium wird zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht angetreten
- Das Studium wird abgebrochen oder es erfolgt ein Wechsel in einen nicht förderfähigen Studiengang
- Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin wechselt an eine Universität außerhalb der geförderten Standorte
- Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin wird exmatrikuliert
- Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin verstößt gegen die Informations- und Mitwirkungspflicht
- Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin erhält eine höherwertige Förderung
- Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin unterstützt verfassungsfeindliche Bestrebungen oder fällt durch entsprechende Äußerungen oder Handlungen auf

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die **EY Stiftung** und der Stipendiat bzw. die Stipendiatin verpflichten sich gegenseitig zur vertraulichen Zusammenarbeit.

Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin ist verpflichtet, während der Studiendauer folgende Nachweise zu erbringen:

- Leistungsnachweise nach Abschluss eines jeden Semesters
- Immatrikulationsbescheinigung
- Jährlicher Zwischenbericht
- Nachweise werden bei Bedarf angefordert: Bestätigung über die unveränderte wirtschaftliche Lage der Eltern (z. B. Einkommensnachweis)

Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums ist ein ausführlicher Abschlussbericht einzureichen, dazu zählt auch die Einreichung der Bachelor- oder Masterarbeit.

§ 9 Datenschutz

Die im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Stipendienprogramms verarbeitet und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Vorstands der **EY Stiftung** vom 03. Juli 2026 in Kraft.